Geschäftsordnung Elternbeirat des Celtis-Gymnasiums

Der Elternbeirat des Celtis-Gymnasiums in Schweinfurt gibt sich gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 sowie Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 13-16 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- 1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Abs. I Satz I BayEUG).
- 2) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BaySchO.
- Im Übrigen gelten für den Elternbeirat die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

§ 3 Organe des Elternbeirats

- Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Neuwahl a) des Vorsitzenden
 - b) des Stellvertreters
- 2) Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3) Der neu gewählte Vorsitzende des Elternbeirates leitet die Wahl
 - a) eines zweiten Mitglieds im Förderverein
 - b) eines Schriftführers oder des Modus zur Bestimmung des Schriftführers
 - c) weiterer Mitglieder des Schulforums
 - d) weiterer Mitglieder für weitere Aufgaben.

Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Die Aufgaben sollen möglichst von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

§ 4 Geschäftsgang

- 1) Der Elternbeirat berät und beschließt in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen.
 - Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- 2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- 3) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Über die Sitzungen des Elternbeirats fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt wird. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. Die Niederschrift kann nach Beschluss im Elternbeirat und Zustimmung der Schulleitung auszugsweise anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

§ 5 Aufgaben des Elternbeirats

- 1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Mitgestaltung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule bei und unterstützt dabei beratend den Schulleiter.
- 2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen und zu beraten. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:
 - a) Schulentwicklung und besondere Profilbildung der Schule
 - b) Einführung oder Abschaffung von Schulversuchen
 - c) Grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs
 - d) Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets
 - e) Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, des Hausaufgabenkonzeptes sowie Festlegung von prüfungsfreien Zeiten
 - f) Verwendung von Lernmittel, die nicht der Lernmittelfreiheit unterliegen
 - g) Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie Ausstattung der Schülerbibliothek
 - h) Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule
 - i) Kooperation mit externen Einrichtungen oder Partnern
 - j) Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung
 - k) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule
- 3) Der Elternbeirat unterstützt die Klassenelternsprecher.
- 4) Der Elternbeirat unterstützt die Schülermitverantwortung, soweit gewünscht.
- 5) Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

§ 6 Wahl und Aufgaben der Klassenelternsprecher gem. Art. 64 Abs. 2 (BayEUG) und § 13 (BaySchO)

- Der Elternbeirat regt in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Wahl von Klassenelternsprechern an. Der Elternbeirat führt die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben ein.
- 2) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- 3) Nicht wählbar sind an der Schule tätige Lehrkräfte und Förderlehrer.
- 4) Die Klassenelternsprecher verstehen sich als Bindeglied zwischen Klasseneltern und Elternbeirat.
- 5) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

§ 7 Finanzen und Kassenprüfung

- 1) Der Elternbeirat führt keine eigene Kasse (mehr).
- 2) Abstimmung mit Stiftung und Förderkreis erfolgt durch den Vorsitzenden und das hierfür bestimmte Mitglied des Elternbeirats. Ein weiteres Mitglied wird in den Stiftungsrat bestimmt.

§ 8 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Elternbeirats geändert werden.
- 2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch 2/3 Mehrheitsbeschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- 3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 4) Männliche Personenbezeichnungen gelten ebenso für das weibliche und diverse Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 23.01.2023 beschlossen.

Schweinfurt, den